

# Entwurf für ein Kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)

## Synopse

Geltendes Recht – Entwurf neues Recht – Erläuterungen

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>	<b>III. Wahlen.....</b>	<b>5</b>	<b>V. Weitere politische Rechte.....</b>	<b>12</b>
Art. 1 Geltungsbereich.....	2	Art. 13 Wahlen .....	6	Art. 28 Anfrage.....	12
Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht .....	2	Art. 14 Ausschreibung und Kandidaturen .....	6	Art. 29 Antragsrecht.....	12
Art. 3 Organisation .....	2	Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses .....	6	<b>VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung.....</b>	<b>13</b>
<b>II. Verfahren.....</b>	<b>2</b>	Art. 16 b) Unvereinbarkeiten .....	7	Art. 30 Einleitung, Instruktion.....	13
Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt .....	2	Art. 17 Annahme der Wahl.....	8	Art. 31 Untersuchung.....	13
Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen ..	3	<b>IV. Initiative .....</b>	<b>8</b>	Art. 32 Amtseinstellung.....	13
Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials.....	3	Art. 18 Form.....	8	Art. 33 Entscheid.....	13
Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen ...	4	Art. 19 Unterschriftenlisten.....	8	Art. 34 Rechtsmittel .....	14
Art. 8 Publikation der Resultate.....	4	Art. 20 Vorprüfung.....	9	<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
Art. 9 Rechtsmittel.....	4	Art. 21 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation	9	Art. 35 Inkrafttreten.....	14
Art. 10 Erhaltung .....	5	Art. 22 Unterschrift .....	9		
Art. 11 Inkrafttreten .....	5	Art. 23 Einreichung.....	10		
		Art. 24 Zustandekommen.....	10		
		Art. 25 Teilungültigkeit .....	10		
		Art. 26 Behandlung und Abstimmung .....	11		
		Art. 27 Rückzug.....	11		

## Totalrevision Gemeindeverfassung Pontresina

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts: a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen; b) die Ausübung des Initiativrechts in Gemeindeangelegenheiten; c) die Ausübung weiterer politischer Rechte in Gemeindeangelegenheiten sowie d) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.	Als kommunale Wahlen nach diesem Gesetz gelten Wahlen an der Urne gem. Art. 10 E-GV.
<b>Art. 22 Politische Rechte</b> <sup>1</sup> Die politischen Rechte in der Gemeinde sind grundsätzlich nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup> Dieses findet subsidiär Anwendung, sofern und soweit die nachstehenden Bestimmungen ergänzungs- oder auslegungsbedürftig sind.	<b>Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht</b> Sofern dieses Gesetz oder eine allfällige Verordnung dazu keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.	Auch die geltende Verfassung verweist bezüglich der politischen Rechte punktuell auf das kantonale Recht. Der Einfachheit halber wurde hier zu Beginn des Gesetzes ein genereller Verweis vorgesehen.
	<b>Art. 3 Organisation</b> Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindekanzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.	Die Regelung im Gesetz erhöht die demokratische Legitimation und erlaubt die Delegation von Befugnissen des Kleinen Landrates. Soweit keine Kompetenzdelegation vorgesehen ist, würde eine Regelung auf Verordnungsstufe ausreichen.
	<b>II. Verfahren</b>	
<b>Art. 15 Zeitpunkt der Wahlen. Amtsantritt</b> <sup>1</sup> Die Gemeindewahlen finden in der Regel jeweils im November und Dezember statt.	<b>Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt</b> <sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.	Zu Abs. 1: Abstimmungs- oder Wahltag ist in der Regel ein Sonntag. Zurzeit ist die Praxis so, dass die kommunalen Abstimmungen oder Wahlen nach Möglichkeit zusammen mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen erfolgen. Wird e-

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amts-übergabe verpflichtet.</p> <p><b>Art. 17 Ersatzwahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grund aus, ist innert 4 Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Hiefür gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen und Fristen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p><sup>2</sup> Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.</p>	<p><sup>2</sup> Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden im Jahr vor Ablauf der Amtsdauer wie folgt statt:</p> <p>a) Wahl Gemeindepräsidium Juni;</p> <p>b) übrige Wahlen: September.</p> <p><sup>3</sup> Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.</p>	<p>voting eingeführt, ist dies zwingend der Fall, mit Ausnahme von ein bis zwei Terminen (vgl. Art. 30b E-GPR).</p> <p>Zu Abs. 2: Damit ein allfälliger 2. Wahlgang vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt werden kann, haben die Herbst-Wahlen im September stattzufinden (eidg. Abstimmungstermin).</p> <p>Zu Abs. 3: Gemäss Art. 18 GPR findet der zweite Wahlgang in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Gemäss neuem Art. 18 E-GPR wird diese Frist auf neun Wochen verlängert.</p> <p>Zu Abs. 4: Vgl. Vorgaben in Art. 26 GG.</p>
	<p><b>Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen</b></p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden Ende der vierten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.</p>	<p>Diese Ankündigung/Frist ist nicht zu verwechseln mit der Ausschreibung nach Art. 12 E-kGPR.</p> <p>Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass die Abstimmungsunterlagen zwischen 3 und 4 Wochen vor der Abstimmung/Wahl den Stimmberechtigten zuzustellen sind. Die Publikation soll bewusst dann erfolgen, wenn die Stimmberechtigten die Unterlagen erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sie mit der Publikation darauf aufmerksam gemacht. Der Wortlaut hängt vom Erscheinungstag des amtlichen Publikationsorgans ab.</p>
	<p><b>Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p> <p><sup>2</sup> Bei elektronischer Stimmabgabe wird das Stimm- und Wahlmaterial elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Im Vergleich zum geltenden Recht wurden die Zustellungsmodalitäten verändert und grundsätzlich dem kantonalen Recht angepasst (vgl. Art. 24 GPR). Da neu ein zweiter Wahlgang ohnehin in der Regel erst nach neun Wochen nach dem ersten stattfindet (siehe Art. 4 hiervoor) ist die kurze Frist von 10 Tagen gemäss Abs. 3 des geltenden Rechts nicht mehr notwendig.</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>Der Vollständigkeit halber sei zu bemerken, dass die anderen Gemeinden auch noch Bestimmungen zur Stimmabgabe enthalten. Dies erscheint mit Art. 26a E-GPR nicht mehr notwendig, weil dort die Stimmabgabe in kommunalen Angelegenheiten explizit geregelt wird.</p>
	<p><b>Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde an die besser verständliche Regelung im kantonalen Recht angepasst (vgl. Art. 38 GPR/GR).</p> <p>Die Regelung in Abs. 2 dient der Transparenz und Rechtssicherheit; sie ist aber nicht zwingend notwendig (subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts).</p> <p>Die Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen ist in Art. 15 E-kGPR geregelt.</p>
	<p><b>Art. 8 Publikation der Resultate</b></p> <p>Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Recht ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Die Publikation der Ergebnisse wird im kantonalen Recht auf Gesetzesstufe geregelt.</p>
	<p><b>Art. 9 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;</li> <li>b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;</li> <li>c) gegen den Entscheid der Gemeindegkanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.</li> </ul>	<p>Sieht das kommunale Recht kein internes Rechtsmittel vor, so richtet sich der Weiterzug nach Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG (Verfassungsbeschwerde ans Verwaltungsgericht, künftig Obergericht). Ein innerkommunales Rechtsmittel rechtfertigt sich höchstens in den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen (entspricht Regelung auf kantonaler Ebene, vgl. Art. 95 Abs. 1 GPR). Eine direkte Anfechtung auf kantonaler Ebene ist auch denkbar.</p> <p>Wird auf ein kommunales Rechtsmittel verzichtet, kann die Bestimmung gestrichen oder durch folgende Formulierung ersetzt werden:</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><sup>2</sup>Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach der amtlichen Publikation der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.</p> <p><sup>3</sup>Entscheide des Gemeindevorstandes können an das kantonale Obergericht weitergezogen werden.</p>	<p>«Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie gegen Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.»</p>
	<p><b>Art. 10 Erhaltung</b></p> <p>Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt die Gemeindekanzlei das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen verbindlich fest.</p>	
	<p><b>Art. 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Soweit das Inkrafttreten einer Vorlage nicht im Erlass selber geregelt oder der Gemeindevorstand damit beauftragt wird, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erhaltung in Kraft.</p>	
	<p><b>III. Wahlen</b></p>	<p>Für die Wahlen ist zu beachten, dass Art. 19a ff. E-GPR neu ein Anmeldeverfahren für die Wahlvorschläge festlegt, sofern eine Gemeinde für die kommunale Wahl die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat. Die kantonale Regelung ist umfassend und abschliessend, weshalb diesbezüglich keine Ergänzungen im kommunalen Recht notwendig sind. Die Gemeinde Pontresina gehört zu den Pilotgemeinden.</p>
<p><b>Art. 16 Demissionen, Kandidaturen</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Mitglied einer durch die Stimmbürger gewählten Gemeindebehörde hat dem Gemeindevorstand seine Demission bis spätestens 31. August des Wahljahres schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup>Demissionen und Kandidaturen sind vom Gemeindevorstand gemäss Informations-reglement öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p><b>Art. 12 Demissionen, Kandidaturen</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Mitglied einer durch die Stimmberechtigten gewählten Gemeindebehörde hat dem Gemeindevorstand eine Demission bis spätestens vier Monate vor dem Wahltermin schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup>Demissionen und Kandidaturen sind vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>Eine allfällige Demission ist vor der Ausschreibung der Wahl im Sinn von Art. 14 E-kGPR einzureichen, für die Wahl des Gemeindepräsidiums also bis ca. Ende Januar und für die übrigen Wahlen bis ca. Mitte Mai.</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 13 Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) die Wahl von vier Mitgliedern des Schulrates;</p> <p>d) weitere vom Gesetz vorgesehene Wahlen, bei denen mehrere Personen zu wählen sind.</p>	<p>Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.</p>
	<p><b>Art. 14 Ausschreibung und Kandidaturen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens dreieinhalb Monate vor dem Urnengang durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Wählergruppen, Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Diese beinhaltet namentlich:</p> <p>a) Ort, Form und Frist der Einreichung von Kandidaturen;</p> <p>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</p> <p>c) Ort, Form und Frist der Einreichung von Kandidaturen für einen zweiten Wahlgang.</p> <p><sup>3</sup> Es sind nur Personen wählbar, die gültig kandidieren.</p>	<p>Die Formulierung orientiert sich an der kantonalen «E-Voting-Regelung».</p> <p>Abs. 2: Mit der Aufnahme der Bestimmung gilt das Verfahren der Wahlvorschläge auch für die Wahlen ins Gemeindepräsidium und in den Gemeindevorstand. Dies entspricht faktisch der bisherigen Praxis. Im Falle der Einführung von E-Voting für kommunale Wahlen und Abstimmungen wird das Verfahren obligatorisch.</p>
<p><b>Art. 32d Wahlen</b></p> <p>Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidierendenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen</p>	<p><b>Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses</b></p> <p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere</p>	<p>Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen. Sprachlich wurde die Formulierung ans kantonale Recht angepasst (vgl. Art. 39 GPR). Präzisiert wurde in Abs. 4, wer die Losziehung durchführen soll.</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.</p> <p>2Kommt eine Wahl nicht zustande oder sind weniger Personen gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>4Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>5Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden sinn-gemäss.</p>	<p>ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.</p> <p>3 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>4 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los. Die Präsidentin oder der Präsident des Stimmbüros führt die Losziehung durch.</p>	
<p><b>Art. 32e Wahlen in verschiedene Ämter</b></p> <p>1Wird jemand in verschiedene sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, hat er sich innert acht Tagen schriftlich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>2Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 9 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>3Erfolgt die Wahl einer Person mit einem Ausschlussgrund nach Art. 9, ohne dass die andere Person aus dem Amte scheidet, ist die Wahl ungültig.</p>		<p>Auf eine gesetzliche Regelung kann aufgrund der Staffelung der Wahlen ins Gemeindepräsidium und den Gemeindevorstand verzichtet werden. Vgl. auch Bemerkung zu Art. 22 E-GV.</p>
	<p><b>Art. 16 b) Unvereinbarkeiten</b></p> <p>1 Eine Unvereinbarkeit gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung schliesst die Wählbarkeit nicht aus.</p> <p>2 Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>3 Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder muss</p>	<p>Die Grundsätze der Unvereinbarkeiten werden in der Verfassung geregelt. Um die Verfassung zu entlasten, wird das Vorgehen, wenn jemand trotz der Unvereinbarkeit gewählt wird, in diesem Gesetz geregelt.</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.	
	<p><b>Art. 17 Annahme der Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.</p>	Bislang legen die Behördenmitglieder kein formelles Amtsgelübde ab. Die Einführung eines Amtsgelübdes drängt sich nicht auf.
	<p><b>IV. Initiative</b></p>	<p>Die Bezeichnung des Titels entspricht jener in der Gemeindeverfassung.</p> <p>Diese Artikel konkretisieren Art. 11 bis 14 E-GV. Bislang enthielt die Verfassung nur punktuell Regelungen zum Ablauf. Der Entwurf fällt ausführlicher aus und orientiert sich an Art. 54 ff. und 73 ff. GPR/GR.</p>
	<p><b>Art. 18 Form</b></p> <p>Eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p>	Die Bestimmung konkretisiert Art. 10 Abs. 2 E-GV. Inhaltlich entspricht sie der Regelung im kantonalen Recht (vgl. Art. 13 Abs. 2 KV). Bei den Beschlüssen geht es v.a. um die Finanzkompetenzen.
	<p><b>Art. 19 Unterschriftenlisten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.</p> <p><sup>2</sup> Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;</li> <li>b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;</li> <li>c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;</li> <li>d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Ini-</li> </ul>	



Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>tiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten;</p> <p>e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).</p>	
	<p><b>Art. 20 Vorprüfung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.</p> <p><sup>2</sup> Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p>	<p>Hier findet nur eine formelle Prüfung statt. Die Prüfung betreffend eine allfällige Ungültigkeit gemäss Art. 12 E-GV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
	<p><b>Art. 21 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation</b></p> <p><sup>1</sup> Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	
	<p><b>Art. 22 Unterschrift</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.</p> <p><sup>3</sup> Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 23 Einreichung</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.</p>	<p>Dass die eingereichten Unterschriftenlisten nicht eingesehen werden können, stellt eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip dar. Diese ist sinnvoll, um die Meinungsfreiheit der einzelnen Personen zu schützen. Das kantonale Recht sieht diese Ausnahme ebenfalls vor (Art. 60 GPR/GR).</p> <p>Dem Initiativkomitee, welches sozusagen als Verfahrensbeteiligte angesehen wird, wird jedoch die Einsicht gewährt. Dieses muss überprüfen können, ob sie mit dem Entscheid des Gemeindevorstands betreffend dem Zustandekommen einverstanden ist.</p>
	<p><b>Art. 24 Zustandekommen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	<p>Massgebend für die Stimmberechtigung bzw. die Gültigkeit der Unterschrift ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenbogen bzw. der Kontrolle. Allfällige Todesfälle oder Wegzüge nach dem Unterschreiben der Initiative gehen sozusagen zu Lasten des Initiativkomitees.</p>
	<p><b>Art. 25 Teilungültigkeit</b></p> <p>Betrifft die Ungültigkeit einer Initiative nur einzelne Punkte, so kann die Initiative für teilweise ungültig erklärt werden, sofern dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.</p>	<p>Die Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 3 E-GV um. Weitere Präzisierungen sind für die Ungültigerklärung nicht erforderlich.</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 26 Behandlung und Abstimmung</b>                      Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über Volksinitiativen in kantonalen Angelegenheiten.</p>	<p>Für die Behandlung und Abstimmung kann auf das kantonale Recht verwiesen werden; eine eigene Regelung drängt sich nicht auf. Der Verweis gilt auch für die Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung (Grundsatz und Vollzug).</p> <p>Das kantonale Recht enthält Bestimmungen über Initiativen in kantonalen Angelegenheiten sowie in Regions- und Gemeindeangelegenheiten. Mit der Formulierung wird klar festgehalten, dass sich der Verweis auf Art. 68 bis 72 GPR/GR bezieht.</p> <p>Auch die Abstimmungsmodalitäten bei einer Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist im kantonalen Recht verständlich geregelt, so dass eine eigene Regelung nicht zwingend ist.</p>
	<p><b>Art. 27 Rückzug</b>  <sup>1</sup> Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.  <sup>2</sup> Der Rückzug ist zulässig:                      a) bei einer Initiative im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bis zu Beginn der Beratung in der Gemeindeversammlung;                      b) bei einer Initiative im Zuständigkeitsbereich des obligatorischen Referendums bis zur Festsetzung der Urnenabstimmung im Anschluss an die Vorberatung in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem kantonalen Recht (vgl. Art. 62 GPR/GR). Die Aufnahme einer Bestimmung rechtfertigt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz.</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>V. Weitere politische Rechte</b></p>	
	<p><b>Art. 28 Anfrage</b>  <sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.  <sup>2</sup> Die Auskunft hat zeitnah zu erfolgen. Sie kann auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.  <sup>3</sup> Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p>	<p>Setzt Art. 19 E-GV um.</p>
	<p><b>Art. 29 Antragsrecht</b>  <sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen.  <sup>2</sup> Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Gemeindeversammlung statt. An der gleichen Gemeindeversammlung wird über die Erheblicherklärung nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.  <sup>3</sup> Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in der Regel an einer nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.</p>	<p>Setzt Art. 19 E-GV um.</p>

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<b>VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung</b>	Abschnitt setzt Art. 22 E-GV um.
	<b>Art. 30 Einleitung, Instruktion</b> <sup>1</sup> De Gemeindevorstand leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält. <sup>2</sup> Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission. <sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.	
	<b>Art. 31 Untersuchung</b> <sup>1</sup> Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln. <sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.	
	<b>Art. 32 Amtseinstellung</b> Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Sie entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.	
	<b>Art. 33 Entscheid</b> Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.	

Geltendes Recht (Gemeindeverfassung)	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 34 Rechtsmittel</b>                      Entscheide der Gemeindeversammlung betreffend Amts-enthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim kantonalen Obergericht angefochten werden.</p>	
	<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p>	
		<p>Der Gemeindevorstand ist kraft Verfassung befugt, weniger wichtige oder Vollzugsbestimmungen in der Form einer Verordnung zu erlassen. Eine ausdrückliche Ermächtigung im kGPR ist nicht erforderlich. Eine Regelung drängt sich nur auf, wenn der Vorstand sozusagen «beauftragt» wird, einzelne Punkte näher zu regeln.</p>
	<p><b>Art. 35 Inkrafttreten</b>                      Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Annahme der Gemeindeverfassung am <b>XX.XX.XXXX</b> am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass dieses Gesetz nicht in Kraft tritt, wenn die Totalrevision der Gemeindeverfassung vom Volk nicht akzeptiert wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hängen stark mit der revidierten Verfassung zusammen und würden für sich alleine keinen Sinn machen.</p> <p>Mit der Verfassungsrevision werden zahlreiche Bestimmungen von der Verfassung auf die Gesetzesstufe verschoben. Um Unklarheiten bei einer Annahme der Verfassung und Ablehnung des Gesetzes zu vermeiden, drängt sich eine entsprechende Übergangsbestimmung in der Verfassung auf, wonach die davon betroffenen Regelungen weitergelten, bis die gesetzliche Regelung vorliegt.</p>